

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 14.06.2024**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Änderung der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst

Der Landeskirchenrat (LKR) hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO) beschlossen, die zum 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Auf Grundlage dieser geänderten Anstellungsvoraussetzungs-RVO entfällt künftig die Anforderung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für die Leitung einer Kindertagesstätte und deren ständige Stellvertretung bleibt die Anforderung allerdings bestehen.

1. Hintergrund

Die Landessynode hat in ihren Ausschüssen das im Februar 2024 dem LKR vorliegende Beratungspapier zur möglichen Streichung der Anstellungsvoraussetzung „christlich“ für pädagogische Fachkräfte in Kitas beraten und ein Stimmungsbild für die Abstimmung im Landeskirchenrat eingeholt. Sie hat den EOK darum gebeten, dem Landeskirchenrat den Beschluss zur Streichung dieser Anstellungsvoraussetzung vorzulegen.

2. Inhalt der Änderungen

Mit der Streichung der bisherigen Ziffer 2.2.1 des Anforderungskatalogs nach § 2 Abs. 2 entfällt künftig die Anforderung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für die Leitung einer Kindertagesstätte und deren ständige Stellvertretung bleibt die Anforderung allerdings bestehen.

Mit dem Wegfall der Anforderung für pädagogische Fachkräfte, einer christlichen Kirche anzugehören, entfällt auch der Bedarf für die bisherige Regelung, im Rahmen eines interreligiösen und interkulturellen Konzepts eine von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche abweichende Anforderung zuzulassen.

Nach dem Wegfall der formalen Anstellungsvoraussetzung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist vorgesehen, die Mitarbeitenden durch entsprechende Pflichtfortbildungen weiterhin zu befähigen und darin zu stärken, die evangelische Ausrichtung ihrer Einrichtung aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Das gilt über den Bereich der Kindertagesstätten hinaus für sämtliche kirchliche und diakonische Einrichtungen, so dass die Regelung offen formuliert ist und sich nicht auf Kindertageseinrichtungen beschränkt. Die konkrete Umsetzung hierfür ist noch durch den Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung ausgeübten Tätigkeiten sowie die damit verbundene Eingliederung dieser Personen in den aufnehmenden Betrieb unterscheidet sich

inhaltlich nicht von denen der direkt per Arbeitsvertrag eingesetzten Mitarbeitenden. Es ist daher erforderlich, auch diesen Personenkreis in die Rechtsregelung aufzunehmen (wurde bisher durch Auslegung auch so vertreten, war aber noch nicht explizit in die Anstellungsvoraussetzungs-RVO aufgenommen).

Die Änderungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Änderungen der Anstellungsvoraussetzungs-RVO

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst

Vom 12. Juni 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 3 und § 14 Abs. 2 Rahmenordnung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 214), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Anstellungsvoraussetzungs-RVO

Die Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO) vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „beschäftigt“ eingefügt:

„oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt“.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 2.2.1 aufgehoben. Die bisherige Nummer 2.2.2 wird die neue Nummer 2.2.1 und die bisherige Nummer 2.2.3 wird die neue Nummer 2.2.2.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Unabhängig von der Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche nehmen kirchliche Mitarbeitende an Fortbildungen teil, die der Stärkung der evangelischen Ausrichtung ihrer Einrichtung dienen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin